

Konzept

betreffend

Ausbildungseinheiten (AE)

gemäss Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 sowie
eidg. Berufsmaturitätsverordnung 30. November 1998

(Ausgabe 2007)

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

- 1.1 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (Reglement A).
- 1.2 Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (Reglement C).
- 1.3 Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission zur Lehrabschlussprüfung.
- 1.4 Eidg. Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998.

2. Anzahl Ausbildungseinheiten (AE)

- 2.1 E- und B-Profil
Gemäss Artikel 6 des Reglements A umfasst der Unterricht drei Ausbildungseinheiten. Zwei Ausbildungseinheiten werden mit einer gemeinsamen Aufgabenstellung zusammengefasst und mit zwei Positionsnoten ausgewiesen. Gesamthaft gibt es somit drei Positionsnoten.
- 2.2 M- Profil
 - 2.2.1 Gemäss Artikel 22 der eidg. Berufsmaturitätsverordnung und Artikel 19 des Reglements A erhält das eidg. Berufsmaturitätszeugnis derjenige, welcher den Berufsmaturitätsabschluss bestanden hat *und* das eidg. Fähigkeitszeugnis besitzt.
 - 2.2.2 Für das M-Profil gelten somit die grundsätzlichen Bestimmungen des E-Profiles.

3. Notengebung und Semesterzeugnis

- 3.1 Jede Ausbildungseinheit wird benotet.
- 3.2 Es werden ganze und halbe Noten erteilt.
- 3.3 Die Noten werden im M-, E- und B-Profil in dem auf die Ausbildungseinheit folgenden Semesterzeugnis eingetragen. Die Note einer AE kann auch für die Bildung der Semesternote des entsprechenden Fachs (evt. Fächer) berücksichtigt werden.
- 3.4 Im M-Profil wird die Note der AE nicht für die Promotion einbezogen.

4. Notengewichtung für Lehrabschlussprüfung (Fähigkeits- und Maturitätszeugnis)

- 4.1 B-Profil
Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der bewerteten Ausbildungseinheiten zählt als Fach 7 mit einem Gewicht von 1/7 für die schulische Lehrabschlussprüfung.
- 4.2 E-Profil
Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der bewerteten Ausbildungseinheiten zählt mit der Note für die Selbständige Arbeit als Fach 8 mit einem Gewicht von 1/8 für die schulische Lehrabschlussprüfung.
Die Note der Ausbildungseinheiten zählt dabei doppelt, die Note der Selbständigen Arbeit einfach. Die Fachnote wird dabei auf eine Zehntelsnote gerundet.
- 4.3 M-Profil
Es gelten die Bestimmungen gemäss E-Profil für den Erwerb des eidg. Fähigkeitszeugnisses. Im Maturitätszeugnis wird die AE-Note nicht berücksichtigt.

5. Umfang und Ziel der Ausbildungseinheiten

- 5.1 Der zeitliche Umfang einer Ausbildungseinheit umfasst 10 – 20 Lektionen.
- 5.2 Eine Ausbildungseinheit
 - 5.2.1 schult alle Ebenen des Kompetenzwürfels;
 - 5.2.2 bezweckt anhand lernübergreifender Fragestellung die Lernenden zu motivieren, Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und zu hinterfragen;
 - 5.2.3 kann Lernen und Problembehandeln in realistisch strukturierten betrieblichen Arbeitsfeldern ermöglichen;

- 5.2.4 gestattet den Lernenden, in einem überschaubaren Lernstück zu einem konkreten Ergebnis zu gelangen und darin eine Leistung zu erleben und vorzuweisen.

6. Allgemeine Rahmenbedingungen

- 6.1 Je Ausbildungseinheit sind Lehrpersonen aus maximal zwei Fachschaften zuständig.
- 6.2 Die beteiligten Fachschaften bestimmen das Thema der Ausbildungseinheiten. Im gleichen Jahr sind auch verschiedene Themen möglich.
- 6.3 Für die Vorbereitung der Ausbildungseinheiten kann jeweils ein Team aus den beteiligten Fachschaften gebildet werden.
- 6.4 Für jede Klasse ist die federführende Lehrperson zu bestimmen.
- 6.5 Die erste Ausbildungseinheit legt das Schwergewicht v.a. auf formale Aspekte sowie den Aufbau generell (Inhaltsverzeichnis, Quellen, Zitieren, Zusammenfassung usw.)
- 6.6 Die Ausbildungseinheiten können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit konzipiert werden.
- 6.7 Der Nachprüfungstermin gilt grundsätzlich für alle Lernenden, die mehr als einen Tag während der Ausbildungseinheit (Bearbeitung/Präsentation) aus entschuldigten Gründen abwesend sind. Das Schulsekretariat ist über die Abwesenheit sofort zu informieren. Die Lernenden müssen an einem Samstag-Vormittag eine verkürzte schriftliche Arbeit verfassen und diese in der folgenden Woche vor der Klasse präsentieren. Fehlt ein Partner (bei der Bearbeitung und/oder der Präsentation) können die übrigen Gruppenmitglieder entscheiden, wie das abwesende Gruppenmitglied „behandelt“ werden soll (Nachprüfung/Integration).

7. Zeitfenster

Die drei Ausbildungseinheiten während der Lehrzeit sind in folgenden Zeitfenstern zu erledigen:

- | | | | |
|-----|----------------------------------|-------------|-------------|
| 7.1 | Erste Ausbildungseinheit | 1. Lehrjahr | ca. Februar |
| 7.2 | Zweite/Dritte Ausbildungseinheit | 2. Lehrjahr | ca. Februar |

8. Zeitdauer

Die Arbeiten sollen grundsätzlich innerhalb von vier Wochen der federführenden Lehrperson abgegeben werden.

9. Ablauf

- 9.1 Einführung durch federführende Lehrperson. Zur Einführung gehören v.a.:
- Abgabe, Studium und Erläuterung der schriftlichen Projektbeschreibung mit Basisinformationen (u.a. Angaben über Lernziele mit Kompetenzen aus den drei Bereichen, Form und Ablauf, Rahmenbedingungen, Ablauf des Unterrichts), Problemstellung mit exakter und möglichst detaillierter Auftragsumschreibung sowie Terminangaben, Angabe der Leistungsbeurteilung und -bewertung mit Notenskala. Dazu gehört insbesondere auch die Aussage, ob für die Arbeit eine Gruppen- oder Einzelnote erteilt wird;
 - Eventuell Bildung der Gruppen mit Bestimmung eines oder einer Gruppenverantwortlichen;
 - Erstellung einer Checkliste mit den zu lösenden Aufgaben und Terminen, nach denen die Aufträge bearbeitet werden (Thema strukturieren);
 - allfällige Reservation von Schulräumlichkeiten;
 - Hinweis auf Vorgehen, wenn Ausbildungseinheit aus entschuldigten Gründen nicht gemacht werden kann bzw. zu spät abgeliefert wird;

9.2 Bearbeitung des Auftrages

- Die Lernenden können den Auftrag unter anderem in den Unterrichtslektionen der beteiligten Fächer während der definierten Zeitdauer erledigen.
- Abgabe der schriftlichen Arbeit in einem Exemplar und auf besonderes Verlangen in elektronischer Form.
- Führung eines Lernjournals

9.3 Präsentation der Ergebnisse

Es kann vereinbart werden, dass die Arbeit vor der Klasse in maximal 10 Minuten präsentiert wird.

10. Alternative

In Absprache mit der Schulleitung kann die Zielsetzung der Ausbildungseinheit auch mit einer grundsätzlich vergleichbaren, alternativen Variante umgesetzt werden.

11. Formale Kriterien des Auftrages

Für die formelle Gestaltung der Ausbildungseinheiten gilt grundsätzlich der "Leitfaden für die Gestaltung".

12. Bewertung mit Definition der Kriterien sowie Beschwerderecht

12.1 Bewertungskriterien

- 12.1.1 Die Bewertungskriterien sind anhand allgemein gültiger Bewertungsraster mit möglichen und erreichten Punkten sowie Notenskala möglichst detailliert zu umschreiben.
- 12.1.2 Die Bewertung kann insbesondere die folgenden Kriterien umfassen:
 - 12.1.2.1 Dokumentation (u.a. Erfüllung des Auftrages, Inhalt, Sprache, Aufbau, Darstellung, Vorgaben der Gestaltung).
 - 12.1.2.2 Präsentation (u.a. Aufbau, Visualisierung, Ausdrucksweise, Zeitmanagement).
 - 12.1.2.3 Lernjournal (u.a. Erfüllung des Arbeitsauftrages, Auswertung).
- 12.1.3 Wird eine Arbeit ohne glaubwürdige Begründung zu spät abgegeben, erfolgt ein Abzug von einer Note.
- 12.1.4 Ist eine Arbeit offensichtlich und nachweislich kopiert bzw. nachgeschrieben, wird ein Notenabzug von zwei Noten vorgenommen.

12.2 Bewertung und Einsprache

- 12.2.1 Die Korrektur erfolgt durch die gemäss Ziffer 6.1 zuständigen Lehrpersonen (gemäss Absprache).
- 12.2.2 Ungenügende Noten werden dem schulinternen Fachvorstand des federführenden Fachbereichs zur Zweitkorrektur vorgelegt.
- 12.2.3 Die Arbeiten werden den Lernenden zur Einsicht zurückgegeben, wieder eingesammelt und mit dem Notenblatt dem Sekretariat abgegeben.

12.3 Beschwerde

Beschwerden gegen die Noten der Ausbildungseinheiten sind innert 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Zeugnisses beim Schulrat einzureichen. Dieser entscheidet gemäss Artikel 53 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes abschliessend.

13. Inkraftsetzung

Auf Beginn Schuljahr 2005/2006.